

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE PFAFFENHOFEN

## ÜBER EINE STRAßENRECHTLICHE EINZIEHUNG

Gemäß § 7 sowie § 2 Absatz 1 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46) ergeht von der Gemeinde Pfaffenhofen als Straßenbaubehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Ein Teil des öffentlichen Weges mit der Flst.Nr. 334, Gemarkung Pfaffenhofen, ist für den Verkehr entbehrlich und wird nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg eingezogen.

Durch die straßenrechtliche Einziehung verliert dieser Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig endet der Gemeingebrauch. Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 05.12.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die einzuziehende Wegefläche ergibt sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan, welcher dieser öffentlichen Bekanntmachung beigelegt ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Pfaffenhofen, Rodbachstr. 15, 74397 Pfaffenhofen erhoben werden.

Pfaffenhofen, den 01.04.2025

gez. Carmen Kieninger  
Bürgermeisterin